

Schluss
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 033 / 826 41 00
Telefax 033 / 826 41 01

Greenfield Festival AG
c/o Jungfrau World Events GmbH

Postfach 84
3800 Interlaken

Unser Zeichen: hm

Gggc 123/2000

Interlaken, 9. Juni 2009

Bewilligung (Verfügung) zum **Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

Veranstaltung mit einem Schallpegel über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007)

Veranstalter: Greenfield Festival AG
Art des Anlasses: Greenfield Festival
**Verantwortliche Person Gastge-
werbe:** bzw. die Standbetreiber gemäss separater Liste
Verantwortliche Personen Musik:

Datum und Dauer: Camping
11. Juni 2009, 12.00 Uhr – 15. Juni 2009 12.00 Uhr

Konzertgelände
12. Juni 2009, 15.00 Uhr bis 03.30 Uhr
14. Juni 2009, 11.30 Uhr bis 03.30 Uhr
15. Juni 2009, 11.30 Uhr bis 24.00 Uhr

Partyzone
11. Juni 2009, 12.00 Uhr bis 05.00 Uhr
12. Juni 2009, 10.00 Uhr bis 05.00 Uhr
13. Juni 2009, 10.00 Uhr bis 05.00 Uhr
14. Juni 2009, 10.00 Uhr bis 02.00 Uhr

Durchführungsort: Flugplatzareal gemäss Bewilligung armasuisse Immobilien

Bedingungen und Auflagen:

- Das Sicherheitskonzept Greenfield Festival 2009 „Gletschersee Grindelwald“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung
- Der Vertrag mit der armasuisse Immobilien bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung
- [Name] ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Sie muss während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein
- Jugendschutz
Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, indem

- Jugendliche beim Eintritt einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen müssen;
- alkoholische Getränke nicht Harasserweise und gebranntes Wasser nicht Flaschenweise verkauft werden dürfen;
- die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen;
- das Jugendschutzkonzept vom 8.06.2008 integrierender Bestandteil dieser Bewilligung ist;
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Die Auflagen und Bestimmungen für Standbetreiber bilden einen integrierenden Bestand dieser Festwirtschaftsbewilligung. Speziell hervorgehoben wird:
 - Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein;
 - Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden;
 - Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten;
 - Es sind genügend Toiletten aufzustellen. Diese sind deutlich zu beschildern.
- Der Soundcheck am Donnerstag muss spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.
- Mit den Hauptacts am
 - Freitag Openair-Bühne von 16.30 Uhr bis 24.00 Uhr
 Zeltbühne von 17.15 Uhr bis 01.30 Uhr
 - Samstag Openair-Bühne von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 Zeltbühne von 12.20 Uhr bis 01.30 Uhr
 - Sonntag Openair-Bühne von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 Zeltbühne von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr

werden Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis 100 dB(A) und einer Dauer von über 3 Stunden angeboten. Es wird auf die neue Schall- und Laserverordnung vom 28.02.2007 aufmerksam gemacht.

- Die Veranstalterin wird verpflichtet:
 - Die Verstärkeranlagen so einzuregulieren oder zu begrenzen, dass die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) und den Maximalpegel L_{Amax} von 125 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen;
 - Die Schallimmissionen in Ohrhöhe an dem Ort zu ermitteln, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Die gesetzlichen Schallimmissionswerte sind zwingend einzuhalten.

Empfehlung: Es ist vertraglich eine Konventionalstrafe festzulegen, falls die gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen durch Missachten der Vorschriften überschritten wurden;

- Das Publikum ist im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar hinzuweisen auf
 - den maximalen Schallpegel von 100 dB(A)
 - die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohen Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- Dem Publikum einen der Norm EN 3 24869-1:1992-104 entsprechenden Gehörschutz kostenlos anzubieten;
- Den Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät gemäss Anhang Ziff. 3 der Schall- und Laserverordnung aufzuzeichnen;
- Die Aufzeichnungsdaten innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde einzureichen;
- Dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung zu stellen und im Eingangsbereich deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.

Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

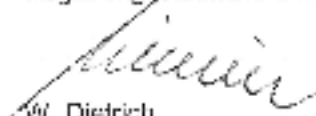
- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen;
 - Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind;
 - Sie müssen für das Publikum klar ersichtlich gekennzeichnet und während der Veranstaltung frei zugänglich sein.
- Am 12. und 13. Juni 2009 ab 24.00 Uhr (Openair Bühne) bzw. ab 01.30 Uhr (Zeltbühne) bis 02.00 Uhr sind max. 93 dB(A), ab 02.00 Uhr 85 dB(A) einzuhalten
 - Am 14. Juni 2009 gelten ab 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr auf der Openair- und Zeltbühne 93 dB(A), anschliessend 85 dB(A).
 - In der Partyzone und auf dem Campingareal gelten von 10.00 Uhr bis 02.00 Uhr grundsätzlich 93 dB(A) und ab 02.00 Uhr bis 10.00 Uhr 85 dB(A) (Beschluss Sicherheitskommission Matten)
 - Die Veranstalter sorgen für Ruhe und Ordnung rund um den Betrieb, so dass die Nachbargemeinden nicht unter übermässigem Lärm leiden.
 - Bestuhlung und Dekorationen sind entsprechend den Brandschutzbestimmungen aufzustellen bzw. einzurichten. Fluchtwege müssen entsprechend der Personenbelegung vorhanden, gekennzeichnet und mit einer netzunabhängigen Stromversorgung beleuchtet sein.
 - Das Organisationsdispositiv vom 27.05.2009 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung. Besonders hervorgehoben wird:
 - Die Änderbergstrasse ist für sämtlichen Verkehr zu sperren;
 - Das Gelände entlang der Lutschinen- und Gsteigstrasse ist massiv abzusperren, damit das Kulturland nicht beeinträchtigt wird;
 - Der Steg beim Schützenhaus über die Lutschine ist abzusperren;

- Die Parklätze müssen so bewirtschaftet werden, dass ein Rückstau auf der A8 vermieden wird;
- Die Besucher sind in geeigneter Form auf die Gefahr und die Gefahrenafeln betreffend Betreten des Lüttschindeltas aufmerksam zu machen (Homepage und im Festival-Guide).
- Zum Kulturland ist grösst mögliche Sorge zu tragen. Nach Abschluss ist dieses gründlich zu reinigen. Dazu ist ein Vertreter der Burgergemeinde beizuziehen.
- Das Bergrettungsmagazin SAC muss jederzeit frei zugänglich sein. Dieses wird im Ernstfall mit dem Helikopter angefliegen (Zellbau).

Gebühren:	Alkoholabgabe	CHF	500.00
	Überzeit	CHF	900.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	500.00
	Total	CHF	<u>1900.00</u>

Wird mit separater Post in Rechnung gestellt

Regierungsstatthalteramt Interlaken


W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münsterstrasse 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Strafbestimmung

Der Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er bei Verstoß gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.

Kopie an

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Kantonspolizei Interlaken
- Burgergemeinde Matten
- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmbekämpfung
- armuasuisse Immobilien, 3857 Unterbach
- Feuerwehr Büdli
- Flugplatz-Info
- Buchhaltung RSA